

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 43 (1923)

Artikel: Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-1798
Autor: Kreis, Hans
Kapitel: 9: Kirche, Schule und Armenwesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehenträger, der werdenbergische Amtmann lieferte nur das nötige Holz dazu. Die Fährleute waren verpflichtet, jedermann zu führen, Arme umsonst. Ebenso genossen freie Überfahrt der Bogt von Werdenberg samt seinen Amtsleuten und dem Gesinde. Ursprünglich hatte das Fahr auf Werdenbergergebiet gelegen, war dann aber 1546 der bessern Zufahrt halber nach dem Sag verlegt worden, womit auch die Jurisdiktion darüber an die Freiherren von Hohensax und später an Zürich kam¹⁴⁷). Immerhin stand dem glarnerischen Bogt zu, den Fährmann wegen Verletzung der Fahrpflicht zur Rechenschaft zu ziehen. Die beiden andern Fahren waren liechtensteinische Lehen. Diejenige von Rugell, die von vaduzischen Untertanen bedient wurde, mußte gegen eine jährliche Entschädigung von einem Gulden alles unentgeltlich befördern, was zum Schloß Forstegg diente. Das Fahr im Büchel, von Leuten aus Rütthi versehen, wurde hauptsächlich von Sennwaldern stark benützt.

IX. Kirche, Schule und Armenwesen.

1. Die Kirche.

Was Zürich 1615 wesentlich zum Kauf der Herrschaft Sax bewog, war zweifellos die Erhaltung der evangelischen Lehre daselbst. Sie war vor dem Übergang der Bogtei an Zürich noch keineswegs ein festes Besitztum der Bevölkerung geworden, da zunächst ein großer Teil derselben dem damals herrschenden Grundsatz zufolge: Wessen das Land, dessen die Religion, im Verlaufe eines Jahrhunderts mehrmals hatte ihren Glauben wechseln müssen¹⁴⁸). Die Reformation mußte sich also zuerst einleben können. Erwarb aber Zürich das Länd-

¹⁴⁷) St.-U. 3., Kopialband B I 273, S. 881, Verkommnis zwischen Ulrich Philipp und Glarus wegen des Fahr's zu Bendern 1551.

¹⁴⁸) Vgl. H. G. Sulzberger, Die erste und zweite Reformation der ehemaligen Freiherrschaft Hohensax-Forstegg.

chen nicht, so war zu befürchten, daß es in katholische Hände fiel. Das neue Bekenntnis mußte zudem erst allgemein eingeführt werden, indem das Dörfchen Sag noch hartnäckig am Katholizismus festhielt. Kirchlich gehörten ursprünglich die dortigen Bewohner nach Bendorf, dessen stattliche Kirche von einer Anhöhe am rechten Rheinufer nach der schweizerischen Talseite herübergrüßt. Dort wollten sie kirchgenössig bleiben, obwohl sie von den Freiherren Salez zugeteilt worden waren. Mit außerordentlicher Zähigkeit hatten die Sager den Reformationsbestrebungen der Hohensax zu widerstehen verstanden. Es gelang den letztern nur, dem Pfarrer von Bendorf Amtshandlungen in ihrem Gebiete zu untersagen und die Sager zu einem beschränkten Besuch des Gottesdienstes in Salez zu verpflichten. Der Freiherr Johann Philipp hatte allerdings den Sager gegenüber eine ziemlich strenge Hand gezeigt, ohne sie indessen zum Übertritt zu zwingen. Diese starke Hand fehlte nach seinem Tode. Die Regierung der lüderlichen Adriana Franziska und ihres gleichgearteten Sohnes waren nicht geeignet, das Reformationswerk zum Abschluß zu bringen. Ermahnungen allein fruchteten nichts. Die Sager, diese „vnrüwigen Mammalucken“¹⁴⁹⁾, wurden von Tag zu Tag „Hochstrücker und Truziger“. Zürich nahm damals schon eine vermittelnde Haltung ein und lehrte auch, als es in der Herrschaft zu gebieten hatte, keine Zwangsmaßnahmen vor. Der Amtmann auf Forstegg wurde einfach angewiesen, darauf zu achten, daß dem Vertrag zwischen den Freiherren und Sag betreffend den Kirchenbesuch in Salez nachgelebt und die Kinder nicht in Bendorf getauft würden. Man erreichte jedoch damit keine Bekehrung. Vielmehr mußte Landvogt Holzhalb 1624 nur

¹⁴⁹⁾ Mit dem Namen Mamelucken, der hier in zwei Briefen aus dem Jahre 1600 für die Sager gebraucht wird, benannten im 16. Jahrhundert die Anhänger des freien Genf ihre Gegner, die Parteigänger des Herzogs von Savoyen. Das Wort hatte die Bedeutung von ehrvergeffenen Sklaven.

das alte Lied zu berichten, daß die Hager „ie Lenger ie Halsstariger“ werden und Versuchen, sie zum Übertritt zu bewegen, systematischen Widerstand entgegenstellen. Als beispielsweise in Salez eine Ehe aus dem Hag eingesegnet worden sei, hätten sich Eltern, Geschwister und Freunde des Brautpaares ostentativ von der Hochzeit ferngehalten, so daß es ausgesehen habe, wie wenn die jungen Eheleute „vom Christlichen glauben zum Heidenthumb getreten werind“.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Widerstand vieler Bewohner des Dörfchens Hag in einer aufrichtigen Neigung zum Glauben ihrer Väter zu suchen ist. Der Kirchgang nach Bendern, wo ihre Toten ruhten, war ihnen eine alte liebe Gewohnheit, von der sie nicht lassen wollten. Die kirchlichen Verhältnisse in Salez, das damals keinen eigenen Pfarrer hatte, sondern abwechselnd durch die Geistlichen von Sennwald und Sar bedient wurde, waren gewiß nicht dazu angetan, ihnen Ersatz zu bieten. Dazu kam noch die berechtigte Befürchtung, bei einem Übertritt zur neuen Lehre ihres Anteils am Kirchengut von Bendern verlustig zu gehen.

Der Rat von Zürich suchte weiterhin durch gütliche Mittel ans Ziel zu gelangen. Es war zunächst ein kluger Schritt, daß man 1634 auf Rat des Landvogts Lochmann die Pfründe Salez wieder definitiv besetzte und zwar mit einem Manne, der Gewähr zu bieten schien, die kirchlichen Zustände in der geistlich arg verwahrlosten Gemeinde mächtig zu heben. Es war Jost Grob, ein Toggenburger, der seines Glaubenseifers wegen vom Abt von St. Gallen des Dienstes in Kruppenau und Rappel entsetzt worden war¹⁵⁰). In Salez stand dieser Mann auf dem rechten Posten. Die Verhältnisse besserten sich dank seiner gewissenhaften Seelsorge rasch. Der Bekehrung der Hager schenkte er gleich von Anfang an seine volle Aufmerksamkeit. In den Wochenpredigten, die von je einer Person

¹⁵⁰) Vgl. Robert Schedler, Jost Grob.

aus jeder Haushaltung im Sag besucht werden mußten, suchte Grob die Richtigkeit der evangelischen Lehre aus der Bibel zu beweisen. Er unterließ dabei, gegen den katholischen Glauben zu hezen. Durch Unterweisung der Kinder und durch Vornahme von Hausbesuchen trat er in enge Fühlung mit den Leuten und gewann ihr Vertrauen. Nachdem Zürich den Sägern in der Frage des Kirchengutes beruhigende Zusicherungen gegeben hatte, traten sie endlich im Frühjahr 1637 freiwillig zum reformierten Bekenntnisse über¹⁵¹⁾. Im August wurde Seckelmeister Schneeberger vom Rat in die Herrschaft Sax abgesandt und auf Sonntag den 17. August befahl der Landvogt die Bewohner von Salez und Sag in die Kirche. In aller Eile mußten in derselben weitere Kirchenstühle für die neuen Kirchengenossen aufgestellt werden. Durch ein feierliches Handgelübde bestätigten nach der Predigt alle Übergetretenen, im ganzen 147 Personen, dem Ratsabgeordneten ihre künftige Treue zur evangelischen Kirche. Hundert Gulden, von der Obrigkeit gespendet, gingen drauf, als die Säger, „wyb vnd man den 18ten Augsten vß Ire vollkomme bekherung seint mit einem fröüdenmahl sampt Iren nöüwen kilchsgenossen von Sallez Im Schloß zu gast gehalten worden“¹⁵²⁾. Zürich mußte den Erfolg Grobs gebührend zu schätzen und belohnte ihn außer mit einem Geldgeschenk noch mit dem Stadtbürgerrecht, das auch seinen Nachkommen bleiben sollte. Wohl wurde der Bischof von Chur bei Zürich noch vorstellig und beschwerte sich über den Landvogt, der durch Mittel, „die zwar expreßen zwang nit auf sich tragent im werkh aber anders nichts (seien)“, den Übertritt der Säger erreicht habe, was Zürich bestritt und alles dem Wirken des Heiligen Geistes zuschrieb.

¹⁵¹⁾ Das Bevölkerungsverzeichnis dieses Jahres, das jedenfalls kurz vor dem Glaubenswechsel von Pfarrer Grob aufgestellt worden ist, erwähnt für Sag 10 reformierte und 116 katholische Seelen. St.-U. 3., E. II 215.

¹⁵²⁾ St.-U. St. G., Landvogteirechnung 1637.

Die Reformation war nun endlich im Gebiet der Freiherrschaft Sar-Forstegg gesichert. Zur katholischen Kirche bekamen sich in der Folgezeit nur Knechte und Mägde, die, aus eidgenössischen Gebieten katholischer Konfession oder aus dem Landsknechtenlande stammend, sich bei wohlhabenden Bauern verdangen.

Es bleibt nun noch einen Blick zu werfen auf die kirchlichen Verhältnisse in der Landvogtei während der zwei Jahrhunderte zürcherischer Herrschaft.

Zürich besaß die Kollatur aller drei Pfarreien. Es hatte dieses Recht von den Freiherren erkaufte. Daß letztere seinerzeit nicht einwandfrei in den Besitz derjenigen von Salez gelangt waren, änderte daran nichts mehr. Der kleine Rat ernannte somit die Pfarrer und zwar aus einem Mehrervorschlag der Examinatoren, der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden kirchlichen Aufsichtsbehörde im alten Zürich. Was die kirchliche Einteilung anbelangt, so gehörten die drei Seelsorger zum Zürichsekapitel. Die Visitation nahm aber der Abgelegenheit der Herrschaft wegen gewöhnlich nicht der Dekan vor, außer wenn er, was auch nicht immer geschah, zur Einsetzung eines neuen Geistlichen ins Rheintal hinauf mußte. In der Regel übten jedoch die geistlichen Herren die Visitation unter sich aus, indem je zwei eine Predigt ihres Amtsbruders besuchten. Doch war der Landvogt ebenfalls an der Aufsicht beteiligt. Die hohen Reisekosten erlaubten es den Pfarrern auch nicht, vollzählig an den Synoden teilzunehmen. Es ging gewöhnlich nur einer hin.

Den Pfarrern lag in erster Linie das Predigtamt ob, das sie mehr in Anspruch nahm als heutzutage. Galt es doch neben der Predigt am Sonntag vormittag noch eine Wochenpredigt zu halten, die meistens am Mittwoch abend stattfand. Am Sonntag nachmittag war Kinderlehre oder Katechisation. Auch am Samstag hielt der Geistliche Gottesdienst, das Samstagabendgebet, das später jedoch auf den Vormittag verlegt

wurde. Die Seelsorger waren sodann im Kanton Zürich von der Obrigkeit zur gewissenhaften Führung der Pfarrbücher verpflichtet, in die alle Taufen, Ehen und Todesfälle einzutragen waren. Sie nehmen in der Herrschaft Sax ihren Anfang im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts und bieten neben den Bevölkerungsverzeichnissen, wie solche zu wiederholten Malen im 17. Jahrhundert von den Geistlichen eingefordert wurden, wichtige kulturhistorische Einblicke in die damalige Zeit.

Kirchenzucht und Sonntagsheiligung wurden strenge gehandhabt. Der Besuch der Sonntags- und Wochenpredigten war wenigstens anfänglich obligatorisch. Versäumnis wurde mit Buße und mit Ausschluß von „Wunn und Weid“ und andern Gemeinderechtigkeiten bestraft¹⁵³⁾. Landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten, Käufe und Verkäufe waren an Sonntagen strenge verboten. Fuhrleuten und Metzgern war die Ausübung ihres Berufes an gewöhnlichen Sonntagen bis abends vier Uhr untersagt, an Festtagen gänzlich. Auch fremde Fuhrleute durften während der Predigt nicht durch die Herrschaft fahren.

Die Sittenaufsicht in der Kirchhöre war besonders Aufgabe der Ehegaumer. Sie pflegten, wenigstens im 18. Jahrhundert, alle zwei bis drei Jahre zu wechseln. Der Pfarrer wählte sie aus und der Landvogt nahm sie nach dem Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in Eid und Pflicht, sofern letztere nichts nachteiliges über sie aussagte. Die alten Ehegaumer entließ er vorher, ihnen namens der Obrigkeit ihre Treue verdankend. Neben den Richtern und den übrigen der Gemeinde angehörenden Herrschaftsbeamten, die ebenfalls auf Zucht und Ehrbarkeit der Kirchgenossen zu achten hatten, bildeten sie den Stillstand (Kirchenpflege), den der Landvogt, oder in dessen Abwesenheit der Ortsgeistliche präsiidierte. In der Regel fand jeden Monat ein Stillstand statt. 1778 bestand

¹⁵³⁾ St.-U. 3., A. 346₄. Mandat und Ordnung für die Herrschaft Sax 1642.

er in Sag aus Pfarrer, Landammann, fünf Richtern und vier Ehegaumern, in Sennwald 1728 aus Pfarrer, Landschreiber, Seckelmeister, Säcklipflegler, Landweibel, vier Richtern und drei Ehegaumern.

Das Schloß Forstegg gehörte kirchlich nach Salez, doch stand dem Amtmann frei, die Predigt nach Belieben auch in Sennwald oder Sag zu besuchen. Er besaß für sich, seine Gemahlin und die Begleitung in allen drei Kirchen eine Anzahl reservierter „Kirchenörter“. Wünschte er in einer der zuletzt erwähnten Gemeinden zur Kirche zu gehen, so ließ er es dem betreffenden Geistlichen vorher mitteilen, der dann mit dem Einläuten zuwarten ließ, bis der Gestrenge ankam.

Hinsichtlich des Unterhaltes von Kirche und Pfarrhaus und der Bestreitung der kirchlichen Ausgaben bestanden in den drei Kirchhöfen verschiedene Verhältnisse. In Sag bestritt dieses $\frac{2}{3}$, Frümfen $\frac{1}{3}$ der Ausgaben, trotzdem letzteres volkreicher war. Im gleichen Verhältnis hatten beide Dörfer Teil am Kirchengut. In Sennwald trugen die Lienzer $\frac{1}{7}$ der kirchlichen Ausgaben, der Rest fiel zu Lasten der Hauptgemeinde. Sag war seinerzeit nicht zum mindesten dadurch für die Reformation gewonnen worden, daß ihm Zürich für den durch den Übertritt verlorenen Teil am Kirchengut von Benden Ersatz versprochen hatte. Dieser bestand in der Erlassung des kleinen Zehntens und in der Übernahme des auf das Dörfchen fallenden dritten Teils der Unterhaltungskosten für Kirche und Pfarrhaus durch Zürich, so daß also Salez $\frac{2}{3}$ zu bestreiten hatte. Im Jahre 1698 kam es zwischen beiden Gemeinden wegen dieser Befreiung Sags von den Bauauslagen zu Differenzen, welche durch Vermittlung von Seckelmeister Rahn in Zürich beseitigt wurden und zwar in dem Sinne, daß Sag ein für allemal 100 Gulden zahlte, deren Zins für Kirche und Pfarrhaus zu verwenden war. Reichte er nicht hin für den dritten Teil der Unterhaltungskosten, so nahm Zürich den Rest auf sich.

Das Einkommen der Seelsorger war ein recht mannig-

faltiges. Es bestand zunächst aus Naturalien, die herrührten aus dem Kirchengut oder dem Zehnten. Hiezu kamen die Nutzung der Pfrundgüter und der Anteil an der Allmend, wie z. B. der Alpen. Sag hatte anlässlich seiner Befehung der Pfrund Salez Alprechte auf Gaffarä im Weisstannental geschenkt; solche genoss auch der Pfarrer von Sag auf den Alpen dieser Gemeinde und der von Sennwald auf Rohr. Im weitern bezogen die Geistlichen einen Teil ihres Gehaltes in Geld aus dem Kirchengute oder als Zuschüsse von Zürich. Endlich hatten die Gemeinden den Pfarrern genug Holz zu liefern. In Sennwald und Salez stand der Pfrund hiefür ein ausgemarchtes Wäldchen zur Verfügung. In letzterem Ort war zudem jede Haushaltung mit eigener Männe (Gespann) verpflichtet, noch ein Fuder Holz zu liefern. Die übrigen Haushaltungen zahlten dem Pfarrer zwei Bazzen. Der Einzug ihres verschiedenartigen Einkommens brachte den Geistlichen viel Unannehmlichkeiten und Ärger. Ein Beispiel hiefür bietet das Verhalten der Sennwalder in ihrem Streit mit dem Pfarrer des Weinzehntens halber¹⁵⁴). Nicht minder lehrreich ist eine förmliche Jeremiade des Pfarrers Steinbrüchel von Sag, die er 1746 an den Rat von Zürich richtete¹⁵⁵). Der geistliche Herr beklagt sich darin bitter über die Frümser, die ihm, wie er meint, widerrechtlich den Nußzehnten vorenthalten und sich weigern, ihm genügend Holz zu geben, ja ihm sogar verbieten, noch solches zu kaufen, trotzdem in beiden Gemeinden Sag und Frümser des Holzes soviel als Wasser im Rheine sei. Was ihm zum Schlagen angewiesen werde, sei abgelegen, so daß ihm namhafte Auslagen an Fuhr- und Zurüstlohn erwüchsen. Ebenso verursache ihm der Einzug und das Dreschen des Zehntens hohe Kosten. Er rechnet der Obrigkeit detailliert vor, daß den rund 300 Gulden Einnahmen über 80 Gulden Unkosten gegenüberstehen, und kommt daher zum tragischen

¹⁵⁴) Vgl. Kapitel Zehnten.

¹⁵⁵) St.-U. 3., A. 346₅.

Schluß: „Der Lohn meiner Arbeit ist: Ich muß hier verderben ohne meine Schuld und Missetat.“

Das Verhältnis zwischen Hirt und Herde war daher nicht immer ein ersprießliches. Und auch zwischen Landvogt und Dorf-vorgesetzten einerseits und den Geistlichen anderseits herrschte keineswegs fortwährend die „erwünschte und erbauliche Harmonia“, von der Pfarrer Freitag 1671 an den Dekan berichten konnte. Daß freilich auch das Verhalten manches Pfarrherrn zu Spannungen führte, zeigt ein Beispiel aus dem Sommer 1727. Es besaß damals Salez einen Pfarrer Moriz Göttschi, der später wegen Ehebruchs seines Amtes enthoben werden mußte, und dessen heftiges Wesen ihn in offenen Gegensatz zu seiner Gemeinde und zum Landvogt brachte. Göttschi klagte seine Pfarrkinder beim Dekan des flauen Besuchs der Wochenpredigten und der Samstagandachten an, trotzdem er diese, um den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sehr gekürzt habe. Die eigentliche Schuld schiebt er indessen dem Landvogt zu, der auch zu wenig zur Kirche gehe, daher qualis rex talis grex. Eines Sonntags, nach anderthalbstündigem Predigen, als die Zuhörer vom langen Sitzen der Rücken schmerzte, rief ein alter Gemeindevogt mit lauter Stimme: „Alles unter der Sonne hat seine Zeit“¹⁵⁶⁾, worüber der Pfarrer in Zorn geriet, seine Gemeinde von der Kanzel herab als Sündenböcke betitelte und ihr zurief, wer nicht gern in der Kirche sei, solle nur hinausgehen, worauf wirklich einige empörte Gemüter das Gotteshaus verließen. Die Examinatoren mahnten, wie sie es früher schon hatten tun müssen, den cholerrischen Herrn zur Mäßigung. Dem Landvogt wurde anheimgestellt, wie er die vorzeitig Hinausgegangenen bestrafen wolle. Da aber Göttschi in einem Moment von Selbstüberwindung und besserer Einsicht auf Satisfaktion verzichtete, scheint der Handel in Minne erledigt worden zu sein. Wie anders, was zu gleicher

¹⁵⁶⁾ Prediger Salomo, 3, 1.

Zeit in Sax sich zutrug, wo der nach Stammheim versetzte Pfarrer Brennwald die Examinatoren um Erlassung der Abschiedspredigt zu bitten sich veranlaßt sah, da seine Pfarrkinder wegen seines Wegganges wie „läß“ täten, „schryend vnd weinend“, so daß er befürchten müsse, es könnte bei seiner letzten Predigt ein „einheliges geheul abgeben“ und daraus Unordnung im Gottesdienst entstehen¹⁵⁷⁾. Es ist leider nicht mehr zu erfahren, wie die Abschiedspredigt, die Brennwald nicht erlassen wurde, auf seine Zuhörer wirkte.

Da die drei Pfründen der Landvogtei zu den schlecht oder mittelmäßig dotierten gehörten und sie außerdem weit vom Kanton Zürich abgelegen waren, kamen bei ihrer Besetzung zumeist Exspektanten, junge Geistliche, die auf eine feste Anstellung warteten, in Vorschlag, oft auch Filialisten oder Feldprediger, hie und da ein Pfarrer einer dem Landfrieden unterstellten Gebiete, wie Thurgau und Rheintal, die durch die Versetzung in die Herrschaft Sax ihre Existenz verbesserten. Immerhin konnten nur Bürger der Stadt Zürich als Geistliche in der Herrschaft Sax walten. Ökonomisch am besten stellte sich der Pfarrer von Sennwald, weshalb es verschiedentlich vorkam, daß die von Sax und Salez sich um diese Stelle bewarben. Das Einkommen der Pfrund Salez war am kleinsten. Die bereits erwähnten Gründe bewirkten indessen auch, daß viele Pfarrer — mehr als 50 % aller zürcherischen dort amtierenden — nach längerer oder kürzerer Zeit den Staub der Herrschaft von den Füßen schüttelten und sich im Kanton Zürich eine fettere Pfründe zuweisen ließen. So hielt der bereits erwähnte Pfarrer Steinbrüchel nach zehnjähriger Seelsorge in dem „23 stund weit entlegenen armen Sax“ beim Rat „um eine gnädige und baldigste Abänderung auf einen ertraglicheren und geruhfameren Posten demütigst“ an. Schon 1727 hatte einer seiner Vorgänger den Antistes gebeten, „ein erwünschtes

¹⁵⁷⁾ St.-U. 3., E. II. 62.

instrument zu seiner baldesten erlösung von hier" zu sein. Mit welcher schwungvoller Tirade endlich suchte Pfarrer Ammann 1716 von Salez loszukommen, wenn er schreibt, daß Gott die Gnädigen Herren bewegen möchte, ihn „ab dem höchsten gipfel des hochberühmten, dapperen und heldenmüthigen Züricher-Löwenhauptes, hinunter in das liebwerte vatterland zu promovieren“, nachdem er nun zwanzig Jahre „auf der Hochwacht allhier zu Salez“ gestanden. Er besteigt sodann den Pegasus und schließt mit Worten voll rührenden Gottvertrauens:

„Auff Jehopha ich mein Augen richt,
meinen Trost auf Gott ich setz.
Der wird mich verlassen nicht
mein Fuß zeüchen von Salez.“¹⁵⁸⁾

Und siehe, vier Jahre später erhörte der Herr das Flehen seines Knechtes und führte ihn in das gelobte Land. Pfarrer Ammann kam nach Volketswil.

Der Geist, der im 17. und 18. Jahrhundert in der katholischen und reformierten Kirche herrschte, trug den Stempel der Unduldsamkeit, wenn auch allmählich die Aufklärung hierin mildernd wirkte. Die Herrschaft Sar bildete in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Neben dem orthodoxen Kirchentum durfte nichts anderes sein Leben fristen. Das ist begreiflich in einer Zeit, wo die zürcherische Lehre als die „wahre Evangelische und allein Seligmachende“ bezeichnet wird¹⁵⁹⁾. Es gab in Zürich gewiß Leute, die ein schroffes Vorgehen gegenüber den widerseßlichen Hagern lieber gesehen hätten, als das beständige Anwenden sanfter Mittel, wie der angesehene Antistes Breitinger es befürwortete. Leider schweigen sich die Quellen fast vollständig aus über die Beziehungen der reformierten Sager zu den Katholiken der sie umgebenden Herrschaften, die gewiß in Zeiten religiöser Spannung in der Eidgenossenschaft kein

¹⁵⁸⁾ St.-U. St. G., Urkunden der Herrschaft Sar, Bd. 1, S. 489.

¹⁵⁹⁾ St.-U. Z., A. 346₄. Brief des Landvogts Holzhalb 29. Dezember 1624.

erquickliches waren. Im Visitationsbericht von 1671 steht zu lesen, daß sich die „Romanisten“ ziemlich still verhielten, ausgenommen die Gamsfer, die viel schmähten über die reformierten im Sag; doch mißfalle dieses Gebahren selbst vielen Papisten. 1696 spricht der Bericht der Geistlichen an den Dekan von freundlichem Verhalten der „Philister“ gegenüber den zürcherischen Untertanen¹⁶⁰). Sektierer der eigenen Lehre, wie besonders die Pietisten, duldete man nicht. 1715 wohnte eine Zeitlang bei Landvogt Bodmer ein Better von ihm auf Besuch, ein Pietist, der sich vom öffentlichen Gottesdienst fernhielt und unter den Leuten für seine Sache warb. Infolge der Klagen der Pfarrer wiesen die Examinatoren den Amtmann an, seinen Verwandten aus der Herrschaft wegzuweisen. Dieser verließ dann freiwillig Forstegg. 1723 weilte wieder ein deutscher Pietist und Lutheraner, der mit dem „Gift verschiedener notorischer Irrthümer angesteckt“ war, als Hauslehrer im Schloß. Er war geheimer Korrespondenz und des Versandes mißbeliebter Bücher verdächtig und besuchte keine Gottesdienste. Wiederum schritten die Examinatoren ein und empfahlen dem Landvogt, sich in unauffälliger Weise von diesem Manne zu lösen, damit nicht die Sache an die Öffentlichkeit gelange und höhern Orts angebracht werden müsse. Der Gewarnte dürfte wohl diesem Wunsche nachgekommen sein.

2. Die Schule.

Die Schulverhältnisse mochten im Sagerländchen zur Zeit der zürcherischen Herrschaft nicht besser und nicht schlechter sein als auf der zürcherischen Landschaft. Es ist nicht mehr ersichtlich, wann die einzelnen Gemeinden zu ihren Schulen kamen. Die ältesten von den Pfarrern auf Zürichs Unordnung angelegten Bevölkerungsverzeichnisse geben darüber nur mangelhaften Aufschluß; doch darf angenommen werden, daß fast überall

¹⁶⁰) St.-U. 3., E. II 126.

in der Herrschaft bei ihrem Übergang an Zürich Schulen bestanden. Zeitweilig dürften wohl die Geistlichen unterrichtet haben, wie es denn Jost Grob während des ersten Jahres in dem verwahrlosten Salez tat. Er unterrichtete Leute bis zu zwanzig Jahren im Lesen, Psalmensingen und im Katechismus¹⁶¹⁾. Die Errichtung von Schulen entsprang zum Teil kirchlichen Bedürfnissen. Das Volk sollte die heilige Schrift lesen können, es mußte zum Gemeindegesang herangebildet werden und über gewisse Kenntnisse im Glauben verfügen. So teilt denn der Pfarrer von Sennwald 1637 die Schüler nach ihren religiösen Fortschritten ein in solche, die 1. den Katechismus fast auswendig wissen und ihn auch „etwelcher gestalten“ verstehen, 2. die zehn Gebote, 3. die Glaubensartikel und 4. das Vaterunser kennen¹⁶²⁾. In der Regel führten Schulmeister die Schulen. Sennwald hatte schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts deren zwei; zeitweise war auch die Schule in Sag getrennt. Über die Frequenz orientieren nachstehende Schülerzahlen:

	1685	1718	1799
Sag . . .	80	1. Lehrer 46 2. „ 42	? ?
Frümsen .	50	42	126
Sennwald .	1. Lehrer 40 2. „ 35	60 50	? ?
Salez . . .	63	24	85 (einige davon aus Sennwald)
Sag . . .	25	24	33

Die letzte Schule, die in der Landvogtei eingerichtet wurde und zwar auf Antrag des Pfarrers von Sennwald, war diejenige in der obern Lienz im Jahre 1717, womit diese Gemeinde sich schulpolitisch von Sennwald löste. Da die Katholiken der untern Lienz ihre Kinder auch in diese Schule zu schicken begehrtten, erklärte man sich in Zürich bereit unter der Bedingung, daß jedes katholische Kind wöchentlich 1 Schilling Schulgeld

¹⁶¹⁾ R. Schedler: Jost Grob, S. 26.

¹⁶²⁾ St.-U. 3., E. II 215.

bezahle, während die reformierten Kinder hievon befreit waren. Es wurde dieses Verlangen gestellt „wegen consequenz einer besorgenden ansprach an die halbe Schul“ durch die untere Lienz. Ob es dann wirklich zu einer Beteiligung derselben an der Schule kam und wie lange, ist nicht ersichtlich. 1799 hatte die untere Lienz eine eigene Schule, und der damals daran wirkende Lehrer stand ihr schon 35 Jahre vor. Es ist wahrscheinlich, daß bei dem in jener Zeit noch so starken Glaubensgegensatz und dem ausgeprägt konfessionellen Charakter der Schule das Projekt sich überhaupt von Anfang an zerschlug, oder daß doch bald hernach wieder eine Trennung eintrat.

Bei der Wahl der Schulmeister mußte der großen Entfernung der Herrschaft von Zürich Rechnung getragen werden. Im Hoheitsgebiete Zürichs hatten die Bewerber um eine Landschulmeisterstelle im Antistitium, der Behausung des Antistes, vor einer Kommission eine Prüfung abzulegen, gestützt auf deren Ergebnisse dann das Examinatorenkollegium die Wahl traf. In der Herrschaft Sar nun wurde die Prüfung im Schloß durch den Landvogt und die drei Pfarrer vorgenommen. Über die Anforderungen, die dabei an die Kandidaten gestellt wurden, geben die Aufzeichnungen Landvogt Ulrichs guten Aufschluß¹⁶³⁾. Zunächst richteten die geistlichen Herren an den zu Prüfenden Fragen aus dem großen und kleinen Katechismus; hierauf ließ man ihn einige Verse aus dem Psalmenbuch und dem Testamente lesen und ein mehrsilbiges Wort buchstabieren; schließlich hatte er noch einen Psalm zu singen und, seit 1736, eine kurze Probeschrift anzufertigen. Die Prüfungsergebnisse aller Kandidaten wurden an die Examinatoren einberichtet, denen die Prüfungskommission gleichzeitig einen Bewerber zur Wahl empfahl, auf den sie sich geeinigt hatte. Es betraf dies gewöhnlich denjenigen, der dem Ortsgeistlichen am genehmsten war. Die Anforderungen waren

¹⁶³⁾ Ulrich § 38.

keineswegs hoch geschraubt; trotzdem konnte man bisweilen nur zu einer provisorischen Wahl schreiten, wenn nur ein Bewerber war und dieser nicht in allen Teilen befriedigte. Nach dem Lehrtalent fragte man nicht viel. Der Lehrplan war dürr. Auswendiglernen von viel unbegriffenem religiösem Stoff, Buchstabieren, Lesen und Schreiben waren die Unterrichtszweige der Schulen in der guten alten Zeit. Rechnen galt damals an den Landschulen meist noch als Luxus und konnte gewöhnlich nicht getrieben werden, weil der Schulmeister oft in dieser Kunst selbst zu wenig Bescheid wußte. Von der gleichen Verständnislosigkeit der Kinderseele gegenüber wie der ganze Lehrbetrieb zeugen auch die Lehrmittel, deren Inhalt dem kindlichen Fassungsvermögen so fern als möglich lagen: Großer und kleiner Lehrmeister (Fragen über biblische Stoffe), Katechismus, neues Testament und Psalmenbuch.

Schulhäuser gab es damals in der Herrschaft Sar sicherlich noch keine. Der Schulmeister mußte in seiner eigenen Behausung oder in einem gemieteten Raume unterrichten. 1796 hielten die Lehrer in Frümsen, Hag und Salez in ihrem eigenen Hause Schule¹⁶⁴), und gleich dürfte es auch in Sennwald und Sar gewesen sein.

Alltagsschule fand nur im Winter statt und zwar vor- und nachmittags. Für die obere Lienz werden als Unterrichtsstunden 8—11 und 12—3 Uhr angegeben. Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheinen die Gemeinden in der Ansetzung der jährlichen Schuldauer ziemlich frei gewesen zu sein. Das kam mit 1714 anders, indem der neue Landbrauch in Übereinstimmung mit der obrigkeitlichen Schulordnung, die nun auch in der Herrschaft Sar Gültigkeit erhielt, eine Winterschule von Galli bis Ostern, also von 5 1/2 bis 6 Monaten vorschrieb¹⁶⁵),

¹⁶⁴) Vgl. die Berichte der Schulmeister an den helvetischen Minister Stapfer im Bundesarchiv Bern.

¹⁶⁵) St.-U. St. G., Landbuch der Herrschaft Sar, Satzungen von 1714, Art. 12.

während man sich vorher im allgemeinen mit 4 Monaten begnügt hatte. Immerhin scheint man sich auch später nicht immer an die neue Vorschrift gehalten zu haben. Zu Ende des Jahrhunderts dauerte in Salez und Hag die Schule nur von Martini bis 1. April, was immerhin noch beträchtlich mehr war als in der untern Lienz, wo man „so“ zwölf Wochen Schule hielt.

Der eigentliche Vorgesetzte des Lehrers war der Pfarrer. Er besuchte die Schule; doch taten dies auch der Landvogt und die Stillstände. Die Winterschule fand ihren Abschluß in einem Examen. Der Amtmann auf Forstegg mußte auch der Abnahme der Kirchen- und Schulrechnungen beiwohnen.

In einigen Gemeinden bürgerte sich im 18. Jahrhundert die Sommerschule ein, eine Art Repetierschule, in der wöchentlich an einem oder zwei Tagen unterrichtet wurde. Schulentlassene konnten sich während des Winters in der Nachtschule im Gesang und Lesen weiterbilden. Damit war aber der Pflichtenkreis eines Schulmeisters noch nicht erschöpft. Es lagen ihm gewöhnlich noch weitere Berrichtungen ob, besonders am Sonntag, wo er vorzusingen hatte und in der Nachmittagspredigt, wie der Lehrer von Salez berichtet, „zu den Jungen Knaben in ihre Stüll“ sitzen und sie beaufsichtigen mußte. Leiden und Freuden eines Schulmeisters!

Die Zeit des Lehrers war also während des Winters wenigstens durch das Amt stark beansprucht. Das Einkommen war jedoch derart, daß der Schulmeister noch eines zweiten Brotkorbs bedurfte. Gewöhnlich hatte er noch ein Bauerngütchen oder trieb ein Handwerk. Daß im Jahre 1761 der Schulmeister Adam Hagmann im Hag den Versuch wagte, durch Falschmünzerei sein Einkommen zu steigern, was ihn dann freilich auch um sein Schulzepter brachte, mag nur nebenbei erwähnt werden. Der Schullohn setzte sich aus verschiedenen Posten zusammen. Es bestanden in den Gemeinden gewöhnlich Schulgüter oder Fonds, deren Zins dem Lehrer

zukam; doch mußte er ihn gewöhnlich von den Bauern, auf deren Gut diesbezügliches Kapital stand, persönlich einziehen, was nicht angenehm war. Wo ein wöchentliches Schulgeld von den Kindern entrichtet wurde, war das Einkommen stark abhängig vom Schulbesuch, mit dem es viele Eltern nicht genau nahmen, besonders in Zeiten der Not, da sie dann ihre Kinder zum Spinnen und andern Arbeiten verwendeten. Aus den sogenannten „Vermächtnissen barmherziger Gemüter“¹⁶⁶⁾ kamen zu Ende des 18. Jahrhunderts über 70 Gulden jährlich für Schulzwecke zur Verteilung, wovon das meiste zur Verbesserung der Schulmeisterbesoldungen diente, der Rest zur Unterstützung armer Schulkinder. Auch die Obrigkeit tat das ihrige. Den Lehrern von Sennwald schloß sie jährlich ein Mütt Kernen und ein Mütt Ruchgut (Gerste) aus dem Schlosse zu, dem in Salez 5 Gulden und seinem Kollegen im Hag ein Mütt Kernen und ein Mütt Gerste; bei den beiden letztern kam seit 1716 noch eine Zulage von je einem Mütt Kernen wegen der Verlängerung des Winterschuldienstes. Die Gründung der Schule in der obern Lienz war seinerzeit dadurch ermöglicht worden, daß der Pfarrer von Sennwald einen Schulfond von 170 Gulden zusammenbrachte. Hiezu kam noch ein weiteres Legat von 50 Gulden und endlich noch ein Mütt Kernen und 3 Gulden jährliche Zulage aus dem Schloß. So konnte man in der obern Lienz die Erhebung eines Schulgeldes vermeiden. In den meisten Gemeinden bestand natürlich der auch in der Schulordnung sanktionierte Brauch, daß jedes Kind ein Scheit zum Heizen der Schulstube bringen mußte. In Salez und Hag gestattete freilich der Holzmangel dies nicht. Der Lehrer des erstern Ortes erhielt etwas Holz vom Landvogt, doch nur aus Gnaden, und mußte im übrigen wohl selbst für das nötige Brennmaterial besorgt sein.

Oft genug nahmen sich die Pfarrer der armen Schul-

¹⁶⁶⁾ S. Armenwesen.

meister an und kamen bei der Obrigkeit um Lohnaufbesserung ein. Allein ihre Gesuche wurden meist abschlägig beschieden. Die Examinatoren wiesen die geistlichen Herren an die Gemeinden; „den an allen ohrten aus den publiquen Seelen zu helfen seye unmöglich.“

3. Das Armenwesen.

Die Landvogtei Sar war nicht reich. Die häufigen Rheinüberschwemmungen und die nicht minder fühlbaren Verheerungen der bisweilen mächtig anschwellenden Bergbäche trugen hieran eine namhafte Schuld. Daß wohl auch ein phlegmatischer Zug im Naturell der Bewohner zur Verschlimmerung der Wirkungen dieser Naturgewalten und damit zur Vergrößerung der Armut beitrug, soll hier ebenfalls bemerkt werden¹⁶⁷⁾. So war ein verhältnismäßig großer Teil der Bevölkerung almosenbedürftig, wenn auch im Laufe der Zeit eine Besserung eingetreten zu sein scheint. Nach Pfarrer Thomann wiesen die einzelnen Kirchsprengel folgende Zahlen an almosengenössigen Familien auf¹⁶⁸⁾:

Sar . .	(1714) 68	armengenössige,	bei einer Gesamtzahl von	171
	(1741) 51	"	"	221
Sennwald	(1714) 53	"	"	146
	(1741) 51	"	"	161
Salez . .	(1714) 39	"	"	78
	(1741) 21	"	"	100

¹⁶⁷⁾ Als der Rat seinerzeit die Frage erwog, ob er den Hof Gardus veräußern wolle, ließ er durch einen Geometer Boshard ein Gutachten über den Wert desselben abgeben. Der Mann gab darin ein Urteil über die Bauernsamer der Herrschaft Sar ab, das keineswegs schmeichelhaft für sie ausfiel. Er vermißt die rationelle Verwendung des Düngers und findet den landwirtschaftlichen Betrieb rückständig. Er rügt den Mangel an Abzugsgräben auf dem Hof, so daß viel Land versumpfe. Er möchte lieber das Gut einem Bauern aus dem „untern Teil“, also aus dem Kanton Zürich, anvertrauen, als einem solchen der Herrschaft Sar.

¹⁶⁸⁾ Thomann.

Die große Auswanderung von 1712 läßt ebenfalls auf zum Teil kärgliche Lebensverhältnisse in der Herrschaft Sax schließen.

Der Armut wurde auf verschiedene Weise gesteuert. Liederliche und unzurechnungsfähige Personen mußten nach den Satzungen des Landbuchs bevogtet werden¹⁶⁹⁾. Einer der Zusätze zum Landbuch von 1714 verpflichtet den Landvogt, Witwen und Waisen einen Vormund zu setzen, der ihm über die Mündelgelder alljährlich Rechnung ablegen sollte. Zur Unterstützung der Armen dienten die Kirchenalmosen und Zuschüsse aus dem Almosenamte in Zürich. Was Pfarrer Weiß über das Almosenwesen in der Pfrund Sax berichtet¹⁷⁰⁾, darf im allgemeinen auch für die andern Gemeinden gelten. In Sax und Frümßen bestanden getrennte Armengüter. An hohen Festtagen und am ersten Sonntag jedes Monats wurden durch Richter Kirchenalmosen gesammelt und zwar für beide Dörfer gesondert. Beim Pfarrer wurde das Geld gezahlt und hernach den Armenvögten übergeben. Zur Linderung von Not dienten sodann die „Vermächtnisse barmherziger Gemüter für die Armen und Schulen der Herrschaft Sax“, Vergabungen, die hauptsächlich von reichen Zürcher Bürgern, darunter einigen Amtmännern der Herrschaft Sax, gemacht worden waren. Doch hatten auch Herrschaftsangehörige hin und wieder etwas vermacht. Zu Ende des 18. Jahrhunderts betrugen die diesbezüglichen Kapitalien 3370 Gulden, die dem damaligen Zinsfuß entsprechend zu 5% verzinst wurden. Die Verwaltung besorgte der Landvogt. Der Hauptteil der Zinsen wurde vom sogenannten „Nördlinger“ beansprucht. Es war dies eine Spende von Nördlinger Tuch für Winterkleider an arme Leute, wie sie übrigens auch im Kanton Zürich üblich war. Bezogen wurde der Stoff meistens von einem Tuchhändler in Zürich. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden 300 Ellen jährlich abgegeben. Der

¹⁶⁹⁾ St.-U. St. G. Landbuch, 4. Teil, § 2.

¹⁷⁰⁾ Thomann.

„Nördlinger“ gelangte kurz nach Martini zur Verteilung¹⁷¹⁾. Der vom Landvogt hiefür bestimmte Tag wurde von den Geistlichen den Armen kundgegeben. Im Schloß mahlte und verbachte man auf den Alt hin zwei Mütt Frucht. Das Brot wurde in Stücke geschnitten für die Armen. Am frühen Nachmittag erschienen dann die Pfarrer, und ein Schneider maß den Stoff und verteilte ihn im Verhältnis zur Zahl der Armen in den einzelnen Gemeinden. In der Knechtenstube sammelten sich unterdessen die zu Beschenkenden. Die Gemahlin des Vogtes ließ das Brot in diesen Raum bringen, wohin sich auch der Landvogt und die drei Pfarrer begaben. Der erstere suchte nun wohl durch eine kurze Ansprache der Verteilung eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen. Landvogt Ulrich, der den Gang der Handlung ausführlich beschreibt, tat es dreimal, unterließ es dann aber in den folgenden Jahren, da er zu bemerken glaubte, daß die Armen mehr auf „ein großes Stück Nördlinger und Brodt als auf die haltende proposition wahrten.“ So überließ er dann die „nichts desto weniger nöthigen Vorstellungen“ den Seelsorgern. Jeder derselben übergab sodann den Bedürftigen seiner Gemeinde das Tuch, wobei die Empfänger aus der Hand der Landvögtin noch ein Stück Brot erhielten, sofern die Dame es nicht vorzog, damit jemand anders zu betrauen und sich mit ihrem Gemahl vorzeitig aus der von Staub erfüllten Luft zu entfernen.

Bei Naturschäden ersetzte die Obrigkeit oft einen namhaften Teil des Schadens, wie beispielsweise 1792. Damals war durch einen Wolkenbruch ein Bergrutsch entstanden, der Verheerungen von über 19000 Gulden verursachte. Von der Obrigkeit trafen 7000 Gulden ein, die nach einem bestimmten Plan unter die 77 Geschädigten verteilt wurden. Den Bemittelten vergütete man $\frac{1}{6}$, den weniger Bemittelten $\frac{1}{3}$ und den Armen $\frac{2}{3}$ ihres Schadens. 1759 spendete das Almosen-

¹⁷¹⁾ Ulrich § 35.

amt den von einer Viehseuche betroffenen 300 Gulden. Auch damals fand eine Entschädigung nach Abstufungen statt, so daß die am wenigsten Bemittelten 30% ihres Verlustes erhielten. Elf Jahre später richtete der Rohrbach in der Gemeinde Sennwald durch Überführung von Wiesen und Äckern mit Schutt und Beschädigung und Zerstörung von Häusern, Ställen und Stadeln Schaden im Betrage von 30000 Gulden an, der durch eine in allen stadtzürcherischen Kirchen erhobene Steuer wesentlich gemildert werden konnte. Bei Hungersnöten schickte der Rat wiederholt Getreide in die Herrschaft, und bei Brandfällen spendete er Unterstützung durch Geld oder stellte den Betroffenen Brandbriefe aus, die ihnen gestatteten im zürcherischen Gebiet Geld zu sammeln.

X. Kulturgeschichtliches.

Der strenge Geist, der im 17. und 18. Jahrhundert von der reformierten Kirche Besitz ergriffen hatte, war der Todfeind alter Volksbräuche. Aus verschiedenen Gründen wurde ihnen von Staat und Kirche der Krieg erklärt. Manche dieser Sitten erinnerten an die katholische Zeit und waren daher verfehmt; andere schienen infolge von Auswüchsen die Majestät Gottes zu beleidigen und wurden deshalb einfach unterdrückt. So mußte das Leben eine Nüchternheit bekommen, für welche die mehr und mehr verknöchernde Kirche keinen Ersatz zu bieten vermochte. Ein Mandat aus dem Jahre 1642 zeigt den Geist, der damals regierte, am besten. Man beschränkte sich darin nicht nur darauf, Schwören, Fluchen, unzüchtige Lieder und dergl. zu verbieten, sondern untersagte die unschuldigsten Volksfreuden, wie Fastnachts- und Märzfeuer, Neujahrssingen und „Rüchliholen“ an der Fastnacht. Daß man am derben Maskenwesen Anstoß nahm und ihm auf den Leib rückte, ist somit selbstverständlich. Da an den Kirchweihen nichts anderes getrieben werde „dann fressen, suffen zc.“, schaffte man sie gleich